

S A T Z U N G

der Trachtengruppe Zimmern ob Rottweil e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Trachtengruppe Zimmern ob Rottweil e.V. und hat seinen ständigen Sitz in 7214 Zimmern ob Rottweil 1, Landkreis Rottweil. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Trachtengruppe e.V. mit dem Sitz in Zimmern ob Rottweil 1, Landkreis Rottweil ist selbständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Erhaltung, Wahrung und Pflege der Volkstümlichkeit und des Heimatgedankens einzusetzen und sich im besonderen der landwirtschaftlich gebundenen Trachten und Brauchtumpflege sowie des Volkstanzes zu widmen.
3. Die Trachtenträger haben sich ordnungsgemäß in der Öffentlichkeit zu verhalten.
4. Die Tracht darf nicht als Fasnachtstkostüm getragen werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern.
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder des Vereins genießen alle gleiche Rechte und betrachten als oberstes Ziel die Erhaltung von Brauchtum und Tracht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus der Aktivität ist jedes Mitglied verpflichtet, vereins-eigene Gegenstände zurückzugeben. Bei mutwilligen Beschädigungen haftet der Trachtenträger.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen mit Vollendung des 15. Lebensjahres werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes nachsuchen.
Aktiv ist, wer eine Tracht besitzt und sich mindestens an 4 Vereinsabenden und an 2 öffentlichen Veranstaltungen im Jahr beteiligt. Über Ausnahmefälle kann der Vorstand entscheiden.
2. Passive Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes nachsuchen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
4. Beim Ausscheiden aus der Aktivität ist jedes Mitglied verpflichtet, Vereinsgegenstände zurückzugeben. Bei mutwilligen Beschädigungen haftet der Träger.

§ 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernennen. Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt, wer 65 Jahre alt ist und mindestens 20 Jahre Mitglied ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es werden erhoben:
 - a) mit Beginn des 16. Lebensjahres die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages;
 - b) mit Beginn des 18. Lebensjahres die volle Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages;
 - c) Ehrenmitglieder sind befreit.
2. Die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Für verspätet eingegangene Mitgliedsbeiträge kann eine Mahngebühr festgesetzt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt und
 - c) durch den Ausschluß.
2. Mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit Ausschuß durch einen Beschluß mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand mit Ausschuß.

§ 9

Vorstand und Ausschuß

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Materialverwaltersowie zwei weiteren Beisitzern als Ausschußmitglieder.
2. Der Vorstand mit Ausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt.

Um eine gewisse Kontinuität zu erhalten, ist dafür Sorge zu tragen, daß der 1. Vorsitzende, Schriftführer und die Hälfte des Ausschusses sowie der 2. Vorsitzende, Kassier und die andere Hälfte des Ausschusses im getrennten Turnus von 2 Jahren gewählt werden ;
der Materialverwalter wird von der Vorstandschaft und dem Ausschuß bestimmt.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Tatsache der Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.
4. Der Vorstand mit Ausschuß faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einladung wäre wünschenswert. Der Vorstand mit Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- und Ausschußmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung durch den Leiter der Vorstandssitzung zu fällen.
5. Der Schriftführer hat die Versammlungen, Vorstands- und Ausschußsitzungen und Veranstaltungen in den wesentlichen Punkten niederzuschreiben. Gefaßte Beschlüsse hat er wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.
7. Die Kassenprüfung wird jährlich von zwei vom Vorstand und Ausschuß zu benennenden Mitgliedern durchgeführt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschußmitglieder,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Ablösung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das Amtsblatt der Gemeinde.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Tatsache ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in der Mitgliederversammlung gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziff 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, das nach der Liquidation noch vorhanden ist, an die Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben, sobald dieser vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt worden ist. Wird innerhalb von 2 Jahren nach Auflösung kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Zimmern ob Rottweil, den 2. 11. 1979

Für die Trachtengruppe Zimmern ob Rottweil:

Der Vorstand

1. Vorsitzender Ludwig Tümpel
2. Vorsitzender Georg Burkard
3. Schriftführer Friedl Mayer
4. Kassier Eugen Meyer

Der Ausschuß

- Leopold Mayer
Wilhelm Mayer
Gerhard Ober
Karl Dünker / Siegfried
Rottler Klaus Peter
Kurt
Helmut Tümpel

Vorstehende Satzung wurde am 13. Februar 1980 in das
Vereinsregister - VR 394 - beim Amtsgericht - Registergericht -
Rottweil eingetragen.

Rottweil, den 7. März 1980
Amtsgericht - Registergericht -



A. Pfeiffer
(Gfrörer)
Rechtspflegerin



50
51

Trachtengruppe Zimmern ob Rottw.

den 18.04.1985

Amtsgericht
-Vereinsregister-
7210 Rottweil a. N.

Amtsgericht Rottweil

30. APR. 1985

Betr.: Satzungsänderung

Bei der 30. Mitgliederversammlung der Trachtengruppe Zimmern o. R. e. V., am So., den 24.03.1985, wurde folgender Satzungsänderung einstimmig zugesprochen:

§ 4 Ziff. 1:

1. Aktive Mitglieder des Vereins können unbescholtene Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes nachsuchen.

Aktiv ist, wer eine eigene Tracht besitzt und sich mindestens an vier Vereinsabenden und an zwei öffentlichen Veranstaltungen im Jahr beteiligt. Über Ausnahmefälle kann der Vorstand entscheiden.

Kinder und Jugendliche im Alter von drei Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gehören der Kinder- und Jugendgruppe des Vereins an. Die Betreuung dieser Gruppe wird von einem/einer Jugendleiter/in wahrgenommen.

§ 6 Ziff. 1:

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es werden erhoben:
- a) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.
 - b) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres die volle Höhe des je-

weiligen Jahresbeitrages.

c) Ehrenmitglieder sind befreit.

§ 9 Ziff. 1 u. 2 :

- 1. Der Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Jugendleiter,

sowie zwei weiteren Beisitzern als Ausschußmitglieder.

2. Der Vorstand mit Ausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt. Um eine gewisse Kontinuität zu erhalten, ist dafür Sorge zu tragen, daß der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte des Ausschußes, sowie der 2. Vorsitzende, der Kassier und die andere Hälfte des Ausschußes im getrennten Turnus von zwei Jahren gewählt werden.

Der Materialverwalter und der/die Jugendleiter/in wird von der Vorstandschaft und dem Ausschuß bestimmt.

Anmerkung: Die Änderung bzw. die Ergänzung zur Satzungsänderung ist markiert.

Der vollständigkeitshalber wurde jeweils die gesamte Ziffer der von der Änderung betroffenen Paragraphen aufgeführt.

Ludwig Tenfel
 1. Vorsitzender

Guido W. Mager
 Guido W. Mager,

Trachtengruppe Zimmern e. V.
Schriftführer

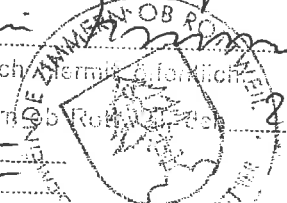
Die Echtheit der vorstehenden heute vor mir vollzogenen Unterschriften des V. mir persönlich und als geschäftsfähig bekannter

Herrn Ludwig Tenfel und Guido W. Mager

beim beglaubige ich *Zimmern e. V.*

Zimmern ob Rott 26.4.1955

Gebühr DM
 Verz. Nr.



[Handwritten signature]

Eintragungsbestätigung

änderung

Vorstehende Satzung wurde am 22. Mai 1985 unter Nr. VR 394
in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.

Rottweil, 5. Juni 1985
Amtsgericht -Registergericht-



[Handwritten signature]
(Geförderer)
Rechtspflegerin

V s n e n n u n g s r e g i s t e r t a l
V e r e i n s r e g i s t e r t a l